



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T
über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am
29. März 2022 um 19:30 Uhr
Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Ewald Tischler
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	EGRM. Christian Reinthaler für GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Sandra Pauzenberger
07.	EGRM. Jürgen Pöcherstorfer für GRM. Regina Reiter	16.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	EGRM. Gerhard Listberger für GRM. Thomas Zeininger
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Johann Schauer

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. GRM. Thomas Zeininger | 2. GRM. Stefan Moser |
| 3. GVM. Johann Osterkorn | 4. EGRM. Thomas Ecker |
| 5. EGRM. Raphael Pazdera | 6. GRM. Regina Reiter |
| 7. EGRM. Brigitte Unfried | |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 22., 23. und 29.03.2022 erfolgte; der Sitzungsplan vom 10.12.2021 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2021 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 22.03.2022 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und nimmt vor Eröffnung der Sitzung die Angelobungen von EGRM. Listberger Gerhard und GRM. Tanja Thaller durch Verlesung der Gelöbnisformel vor. Die Angelobung wird mit den Worten „Ich gelobe“ besiegelt und das Protokoll wird unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Prüfungsausschuss, Bericht vom 10.03.2022

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobfrau Sandra Pauzenberger um Berichterstattung.

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 0 1 / 2 0 2 2

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Donnerstag, den 10.03.2022
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 10.03.2022 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 1. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Volksschule Globalbudget 2021; Überprüfung

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde stichprobenartig anhand der Belege überprüft.

Vom Prüfungsausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen mit den Belegen übereinstimmen.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2021; Überprüfung

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und überprüft.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10.03.2022 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 lag im Grunde des § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 14.03.2022 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.taufkirchen.at abrufbar. Die Zustellung des Rechnungsabschlusses an die Fraktionen und Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte nachweislich.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 10.03.2022 gemäß § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2021 nach der Registerzählung beträgt 1.963 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 06. Juli 2021 beträgt die Einwohnerzahl 2.123.

Entwicklung der liquiden Mittel:

	Voranschlag 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2021

Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-460.800,00	-177.892,53
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		1.796,49
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-176.096,04

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 284.590,85 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (FF. Taufkirchen – Fahrzeug, Volksschule Dachsanierung, Kriegerdenkmal – Sanierung, Gemeindestraßen I, Gemeindestraßensanierung KIP, Güterweg Weißenberg, Straßenbeleuchtung und Kanalbau).
- In einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen (Allradumbau bei einem Feuerwehrfahrzeug, Generalsanierung des Heizkessels in der Volksschule, Reparatur des Planetengetriebes beim Gemeindetraktor und Sanierung der Kanalsetzungen).

Bedarf an Kassenkrediten:

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 924.300,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 924.300,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit nicht belastet. Im Finanzjahr 2021 sind keine Kassenkreditzinsen angefallen, da die Liquidität durch ein inneres Darlehen aufrechterhalten wurde.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserve 31.12.2021
allgemeine Haushaltsrücklagen	1.374.334,50	1.505.811,22
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	204.121,32	
Summe	1.578.455,82	1.505.811,22

Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	72.644,60
--	-----------

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 72.644,60 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 72.644,60 Euro

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020*	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	3.972.587,14	3.697.200,00	4.105.899,12
Auszahlungen:	3.836.839,41	3.969.800,00	4.105.899,12
Saldo:	135.747,73	-272.600,00	0,00

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist ausgeglichen.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Mittelfristig (fünf Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen ist.

Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (MVAG

2226 – 795.853,12 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127 - 484.438,26 Euro) und die Dotierung (29.726,08 Euro) bzw. Auflösung (17.931,92 Euro) von Rückstellungen.

	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.639.968,86	4.267.900,00	4.754.867,46
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.374.918,22	4.666.800,00	4.797.266,91
Nettoergebnis (SA 0)	265.050,64	-398.900,00	-42.399,45
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	412.305,18	483.000,00	473.268,31
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	504.247,33	73.500,00	298.537,80
Nettoergebnis (SA 00)	173.108,49	10.600,00	132.331,06

Entwicklung des Nettovermögens

Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2021 173.108,49 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA00) um 132.331,06 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 305.439,55 Euro.

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) zum 01.01.2021	9.570.659,43
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	132.331,06
Haushaltsrücklagen (C.III)	-174.730,51
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) zum 31.12.2021	9.528.259,98

Haushaltsrücklagen

Der Stand an Haushaltsrücklagen betrug am 01.01.2021 1.753.186,33 Euro.

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- Anliegerbeiträge Straßenbau: 13,05 Euro
- Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung: 35,30 Euro
- Allgemeine Rücklage: 275.328,76
- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 23.160,69 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen entnommen:

- Allgemeine Haushaltsrücklage: 198.122,41 Euro
- Inneres Darlehen aus allg. Rücklage für Girokonto: 275.145,90

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.578.455,82 Euro.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden keine zusätzlichen Darlehen für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	2.270.714,46
Zugang	€	0,00
Tilgung	€	288.270,99
Stand am Ende des Finanzjahres	€	1.982.443,47
Zinsen	€	16.258,50
Schuldendienst gesamt	€	304.529,49
Schuldendienstersatz	€	187.976,35
Netto-Schuldendienst	€	116.553,14

Im Rechnungsabschluss sind Haftungen mit einem Betrag von € 845.035,06 ausgewiesen.

Das Maastricht-Ergebnis beträgt € -177.892,53.

Der Nachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung weist Forderungen von € 9.975,51 und Verbindlichkeiten von € 52.381,33 aus.

Der Nachweis über Leistungen für Personal liegt bei € 905.121,10. Die Ausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge betragen 183.376,89.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 201.419,28.

Mit Erlass vom 23.03.2022 wurden vom Amt der Oö. Landesregierung Informationen zur VRV 2015 übermittelt. Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) sind hinkünftig die Haftungen für die Reinhaltungsverbände im Teil A, Untergruppe 3 – sonstige Wirtschaftshaftungen, einzutragen. Bisher erfolgte die Zuordnung in Untergruppe 1. Im Rechnungsabschluss 2021 wurde diese Maßnahme noch umgesetzt und liegt in dieser Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vor. An den Zahlen hat sich dadurch aber tatsächlich nichts verändert. Aus der Beilage zum Amtsvortrag ist die neue Zuordnung ersichtlich.

Nach der Verlesung des rechtlichen Zustandekommens eines Rechnungsabschlusses erklärt der Vorsitzende, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss geprüft habe und dieser den Fraktionen zugestellt wurde. Weiters haben den Amtsvortrag alle Gemeinderäte zur Vorbereitung erhalten, sodass auf eine weitere Verlesung des Amtsvortrages verzichtet werden kann. Dies wird einhellig zur Kenntnis genommen und sohin eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 in seiner Gesamtheit inkl. des aktualisierten Haftungsnachweises (Anlage 6r) aufgrund des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23.03.2022 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Voranschlag 2022; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2021 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Schreiben vom 14.02.2022, BHGRGem-2021-486765/4-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:¹

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.279.000 Euro und Auszahlungen von 4.308.600 Euro auf -29.600 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt eine Entnahme aus allgemeinen Haushaltsrücklagen (Haushaltsstelle 2/912000-895000) in Höhe von 29.600 Euro veranschlagt ist.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	VA 2021	VA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.516.400	1.814.400	298.000
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	124.500	123.700	-800
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.200	10.100	-100
Gemeindeabgaben	745.400	768.100	22.700
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	619.300	601.200	18.100
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	471.400	509.300	-37.900
Landesumlage	100.600	130.700	-30.100
Personalaufwand einschl. Pensionsbeiträge	1.069.900	1.121.600	-51.700

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Anliegerbeiträge Straßenbau	55.000	55.000
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	149.000	149.000
Allgemeine Rücklage	404.700	195.800
Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	777.300	735.800
Gesamtsumme Rücklagen	1.386.000	1.135.600

Die Entnahmen im Nachweis stimmen mit MVAG-Code 230 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag ist für die Kindergartensanierung eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 344.700 Euro veranschlagt. Zum Ende des Finanzjahres soll sich der Darlehensbestand auf 2.037.900 Euro belaufen. Entsprechend dem Schuldennachweis (Anlage 6c) soll sich der Netto-Schuldendienst nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse mit 119.000 Euro beziffern.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2022 um 69.400 Euro auf 807.600 Euro reduzieren.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Die maximale Höhe des Kassenkredites wurde entsprechend dem gesetzlichen Rahmen laut § 83 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt. Auszahlungen für Sollzinsen sind in Höhe von 1.000 Euro veranschlagt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	VA 2021		VA 2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schul- und Kindergartenausspeisung	0	-10.500	0	-16.500
Kindergarten	0	-125.800	0	-137.700
Kindergartentransport	0	-8.900	0	-8.000
Krabbelstube	0	-30.200	0	-28.500
Essen auf Rädern	0	-100	0	-200
Abfallabfuhr	7.900	0	7.600	0
Abwasserbeseitigung	51.300	0	62.900	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	9.400	0	9.800	0
Kultursaal	0	-24.300	0	-22.200

Nettoergebnisse jeweils exkl. Investitionen, bezahlte Gastbeiträge an gemeindefremde Einrichtungen, Darlehensannuitäten Kultursaal und Einnahmen an Kanalanschlussgebühren

Abwasserbeseitigung:

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde im Voranschlagsjahr 2022 im Finanzierungshaushalt einen Überschuss von 62.900 Euro. Der Finanzierungsüberschuss wird dem investiven Einzelvorhaben Ortskanal BA 14 zugeführt.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechend 3.565 Euro. Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr von 354 Euro je angeschlossenem Grundstück sowie einer Gebühr von 58 Euro je Belastungseinheit (= ständiger Einwohner), jeweils exkl. USt.

Die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2022 ist baldmöglichst zu erstellen und zur Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft in der Portalanwendung freizugeben.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Mit Ausnahme der veranschlagten Verkehrsflächenbeiträge an Landesstraßen ist die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten-, Anschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträgen Verkehr und Kanal vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	IStkrB	Gesamt	Zuführung investives Vorhaben	Anteil Land	Verbleib. Restbetrag
Straßen	14.000	4.500	185.600	204.100	200.100	2.000	2.000
Kanal	20.000	3.700	78.600	102.300	102.300	0	0
Gesamt	34.000	8.200	264.200	306.400	302.400	2.000	2.000

Die vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist sicherzustellen.

Zu Haushaltsstelle 2/612000-307000 wird angemerkt, dass, sollte es sich beim veranschlagten Betrag analog der Spalte RA 2020 um Erlöse aus der Veräußerung von öffentlichem Gut handeln, für die Veranschlagung Konto 801xxx heranzuziehen ist (gilt auch für Haushaltsstelle 2/840000-307000). Laut dem Leitfaden zur Vermögensbewertung sind Erlöse aus Vermögensveräußerungen nicht zu passivieren.

Feuerwehrewesen:

Für das Feuerwehrewesen (5 Freiwillige Feuerwehren) sind im Voranschlag Nettoauszahlungen von 36.800 Euro bzw. 17,33 Euro pro Einwohner² vorgesehen.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.121.600 (Vergleich VA 2021 = 1.069.900 Euro). Das entspricht 26,2 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der zuletzt von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommene Dienstpostenplan wurde wie folgt geändert:

zuletzt von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommener Stand (GR-Beschluss 27.10.2020)	Dienstpostenplan VA 2022 (GR-Beschluss 14.12.2021)	Anmerkungen
Handwerklicher Dienst:	Handwerklicher Dienst:	
0,45 PE VB GD 25.1	0,54 PE VB GD 25.1	Erhöhung Beschäftigungsausmaß
Schülerausspeisung:	Schülerausspeisung:	
---	0,2 PE VB GD 25.2	Schaffung Dienstposten
Krabbelstube:	Krabbelstube:	
0,81 PE VB KBP - IL/2b1	0,82 PE VB KBP - IL/2b1	Aufrundung Beschäftigungsausmaß
0,68 PE VB GD 22.EB	0,72 PE VB GD 22.EB	Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Die Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig und widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung. Sie werden daher zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird, dass beim Dienstposten 1 VB GD 19.1 – II/p3 ad personam die Dienstpostenbewertung „alt“ um den Zusatz VB II/p2 zu ergänzen ist.

Investive Gebarung

Sämtliche investiven Einzelvorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen veranschlagt. Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Beachtung hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat den MEFP samt Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben in der Sitzung am 14. Dezember 2021 mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe von -27.800 Euro (2022), 84.300 Euro (2023), 128.000 Euro (2024), 196.200 Euro (2025) und 175.300 Euro (2026) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 259.900 Euro enthalten. Die Netto-Abschreibungen können somit ab dem Planjahr 2023 zur Gänze aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 359.500 Euro (2022) und 433.500 Euro (2025) bewegen. Davon hat die Marktgemeinde ihre laufenden Tilgungen (abzgl. Tilgungszuschüsse) von jährlich rund 184.000 Euro zu finanzieren. Der verbleibende Finanzierungssaldo kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

² Einwohnerzahl nach dem Stichtag der GR-Wahl am 6.7.2021: 2.123 Einwohner

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2022 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 774.600 Euro rechnet.

Weitere Feststellungen:

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 2.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 9.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Kontierungen:

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
1/016000-680000	Ansatz 010000	Veranschlagung der Abschreibung beim jeweiligen Hauptansatz
1/163300-680000	Ansatz 163000	

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens aber bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 14. Februar 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

Nach der vollinhaltlichen Verlesung des Prüfberichtes eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Voranschlag 2022 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.02.2022, BHGRGem-2021-486765/4-BV, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Gemeindefarzt; Pensionierung

Mit Schreiben vom 16.11.2021 teilte Dr. Thomas Ruttinger mit, dass er 2022 mit Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters auch den Dienstvertrag als Gemeindefarzt mit der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach auflösen werde.

Ergänzend zu vorstehender Ankündigung teilte Dr. Ruttinger mit, dass er beabsichtigt, mit 01.06.2022 seine Pensionierung als Gemeindefarzt anzutreten.

Sohin wurde zur Vorbereitung der weiteren Schritte Kontakt mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Personal, aufgenommen.

Sohin wurden aufgrund der Angaben von Dr. Ruttinger die Unterlagen für die Zuerkennung der Pension aufbereitet und an die Marktgemeinde zur Beschlussfassung im Gemeinderat mit Schreiben vom 01.02.2022, Zl.: PERS-2011-29877/6-We, übermittelt.

Im Anschluss ist eine Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, erforderlich.

Folgendes Muster liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Herrn
Dr. Thomas Ruttinger
Taufkirchen 115
4715 Taufkirchen an der Trattnach

Dauernde Pension

Sehr geehrter Herr Dr. Ruttinger!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 zu Ihrem Antrag auf Zuerkennung der dauernden Pension vom 24.01.2022 gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Gemeindegesundheitsschutzgesetzes 2006, LGBl.Nr. 72/2006 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Oö. Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 28/1978 i.d.g.F., folgendes festgestellt:

Da Sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf dauernde Pension gemäß § 30 des zit. Gesetzes erfüllen, gebührt Ihnen ab 01.06.2022 eine monatliche Pension in Höhe von 3.156,48 Euro brutto.

Mit diesem Zeitpunkt endet auch Ihr Dienstverhältnis mit der Gemeinde.

Zusätzlich zur Pension gebührt viermal im Jahr eine Sonderzahlung in Höhe von 50% der monatlichen Pension.

Für die Höhe Ihrer Pension sind gemäß § 32 folgende Zeiten zu berücksichtigen:

- a) 32 vertragliche Jahre als Gemeindegesundheitsfachmann
 - b) 9 gemäß § 33 des zit. Gesetzes angerechnete Jahre (Hochschul- und Ausbildungsjahre), das sind insgesamt
- 41 Jahre

Die Pension errechnet sich daher wie folgt:

Pensionsbemessungsgrundlage

(80 % des Gehaltes der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1) 3.156,48 Euro

Pension

(nach 10 Jahren 50% der Pensionsbemessungsgrundlage, für jedes weitere Jahr 2% der Pensionsbemessungsgrundlage, das ergibt bei 41 Jahren 100% der Pensionsbemessungsgrundlage), das sind 3.156,48 Euro

Der Bürgermeister:

Hinweise:

Die Pension, von der die Lohnsteuer einbehalten wird, wird Ihnen vom Amt der Oö. Landesregierung monatlich im Vorhinein überwiesen. Die Sonderzahlungen werden jeweils mit der Pension für die Monate März, Juni, September und Dezember überwiesen.

Mit dem Bezug dieser Pension ist keine Krankenversicherung verbunden.

In diesem Zusammenhang werden Sie auch aufmerksam gemacht, dass Sie verpflichtet sind, alle Ihnen bekannten Tatsachen, die für den Anspruch, für die Bemessung und für die Zahlung der Pension von Bedeutung sind, unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Personal/Abteilung Personal, Referat Pensionen, Linz, Bahnhofplatz 1, zu melden. Für den aus der Unterlassung der Meldung entstehenden Übergenuss sind Sie ersatzpflichtig.

Aus Sicht der Gemeinde kann das vorliegende Muster zur dauernden Pension beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge das vorstehende Muster zur dauernden Pension des Gemeindefarztes Dr. Thomas Ruttinger ab 01.06.2022 mit einer monatlichen Pension in Höhe von 3.156,48 Euro brutto vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Tomandl, Gst. Nr. 1431/5, EZ 889, KG 44025; Vorkaufsrecht - Löschung

Das Notariat Dr. Wiltrud Frei ersucht in Vertretung für die Eigentümerin der Liegenschaft Gst.Nr. 1431/5, EZ 889, KG 44025 Roith das auf ihrer Liegenschaft EZ 842 zugunsten der Gemeinde eingetragene Vorkaufsrecht aufgrund Gegenstandslosigkeit zu löschen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Löschung des Vorkaufrechts bei der EZ 889, KG 44025 Roith hinsichtlich Gst. Nr. 1431/5 die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Nachwahlen; Umweltausschuss – Wahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes

Herr Tarkan Ongun hat auf sein Ersatzgemeinderatsmandat verzichtet.

EGRM. Ongun war Mitglied im Ausschuss für örtliche Umweltfragen.

Nachwahlen sind daher erforderlich.

Seitens der ÖVP Fraktion liegt hierzu ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Bgm. Schaur stellt den Antrag an die Gemeinderäte per Akklamation abzustimmen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von allen Gemeinderäten einstimmig angenommen.

Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

Umweltausschuss Mitglied

Christian Reinthaler

Umweltausschuss Ersatzmitglied

Stefan Moser

Im Anschluss stellt der Vorsitzende den Wahlvorschlag zur Diskussion

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag an die ÖVP-Fraktion, es mögen vorstehende Nachwahlen für den Umweltausschuss vorgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird den vorliegenden Nachwahanträgen von der ÖVP-Fraktion einstimmig die Zustimmung erteilt.

TOP. 7: FF Keneding KLF-A, Ersatzbeschaffung; Finanzierungsvorschlag

In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2021, TOP. 8, wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die FF. Keneding im Jahr 2022 gemäß GEP einstimmig beschlossen.

Das Fahrzeug wurde bereits in den Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde aufgenommen. Nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU müssen die Eigenmittel der Gemeinde gesichert sein.

Mit Schreiben vom 23.04.2021 wurde die FF Keneding dahingehend informiert und es wurde um Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und Klärung der Finanzierung der Eigenmittelaufteilung zwischen Gemeinde und Feuerwehr ersucht.

Seitens des Landesfeuerwehrkommando wurde mit E-Mail vom 06.05.2021 bekanntgegeben, dass das Förderansuchen für das Fahrzeug erst nach Festlegung des Beschaffungsprogrammes 2022 eingelangt ist und dieses somit nicht mehr für dieses Beschaffungsjahr berücksichtigt werden kann.

Sohin wird das Fahrzeug für das kommende Beschaffungsprogramm vorgemerkt und kann, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, in das Beschaffungsprogramm 2023 aufgenommen werden. Dieses wird voraussichtlich im März 2022 beschlossen.

Mit E-Mail vom 07.07.2021 wurden bereits die Kundeninformationen und die Rahmenbedingungen von der Bundesbeschaffung an die FF Keneding wie mit der Kommandantin vereinbart übermittelt.

Normkosten für Feuerwehrfahrzeuge und Pflichtausrüstung in Oberösterreich für Beschaffungsprogramm 2022

Stand 17.11.2021

Typ	Fahrgestell und Aufbau alt *1.)	Pflichtausrüstung *2.)	Gesamtkosten je Fahrzeugtyp	Normkosten der förderbaren Pflichtausrüstung ohne Großgeräte- *3.)	Normkosten Großgeräte aus Pflichtausrüstung (Förderung nur bei Bedarf) - *4.)	Normkosten der förderbaren Pflichtausrüstung mit Großgeräte - *5.)
KDOF/KDOF-A Kommandofahrzeug						
MAN TGE 3,5t-4x2	70 130,0 €	1 450,0 €	71 580,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €
MAN TGE 3,88t-4x4	78 540,0 €	1 450,0 €	79 990,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €
KLF-A Kleinlöschfahrzeug						
Iveco 50C18 4x4	120 600,0 €	24 000,0 €	144 600,0 €	5 200,0 €	13 800,0 €	19 000,0 €

Die Normkosten, die der BBG Ausschreibung aus dem Jahr 2019 zuzurechnen sind, können jährlich vom Hersteller nach dem Maschinenpreisindex (Nr. 281) angepasst werden. Eine Preisanpassung ist noch im Frühjahr 2022 zu erwarten. Für jene Gemeinden, die noch vor der Indexanpassung (voraussichtlich Ende April) bestellen können, bleiben die Normkosten. Für alle anderen werden die Normkosten erhöht. Ob sich deswegen auch die Förderungen (LZ und BZ) anhand der Indexanpassung erhöhen, ist nicht gesichert. Die neuen Normkosten werden seitens des Landesfeuerwehrverbandes sobald diese in der BBG Gültigkeit haben, bekanntgegeben.

Das KLF-A für die FF Keneding ist auf Grundlage der durchgeführten GEP und des gestellten Förderansuchens, für das Beschaffungsprogramm 2023 vorgemerkt. Der Förderantrag für "Kleinlöschfahrzeug 4x4 (KLF-A) - NK 2021" vom "25.04.2021" wurde seitens der Landesfeuerwehrleitung bei der Sitzung am 08.03.2022 genehmigt.

**Förderzusage FF Keneding genehmigt
Kleinlöschfahrzeug 4x4 (KLF-A) - NK 2022 (AZ: 2021/FÖ/23756)**

Sehr geehrter Antragsteller!

Das Landes-Feuerwehrkommando teilt mit, dass die Landes-Feuerwehrleitung mit 08.03.2022 beschlossen hat, für die Anschaffung des nachfolgenden Einsatzfahrzeuges eine Förderung zu genehmigen:

Kleinlöschfahrzeug 4x4 (KLF-A) - NK 2022

Berechnungsbasis:

Normkosten (Fahrgestell und Aufbau): € 120.600,00

Förderbare Pflichtausrüstungspauschale ohne Großgeräte: € 5.200,00

Förderung gemäß Förderquote 29 % (LZ-Anteil) im Jahr 2023: € 36.482,00

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Fahrzeugauslieferung und –abnahme bzw. nach Maßgabe vorhandener Mittel.

Für diverse Großgeräte der Pflichtausrüstung besteht bei Austauschbedarf eine Förderung gemäß Förderrichtlinie, welche mittels eigenem Ansuchen beantragt werden kann.

Um die weitere Vorgangsweise erläutern zu können und Details zur Bestellung zu klären, wurden die FF Keneding und die Gemeinde am 07.03.2022 um 19:00 Uhr zu einem Webinar eingeladen. Da im Zuge der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen einige wichtige Punkte auf Seite der Gemeinden und Feuerwehren zu beachten sind, wurde dieses Webinar als Hilfestellung angeboten.

Folgende weitere Schritte sind zu veranlassen:

Als nächstes ist ein **Ansuchen um Erstellung eines Finanzierungsplanes** beim Amt der Oö. Landesregierung, IKD, zu stellen.

Auf Anfrage bei der IKD hat der zuständige Sachbearbeiter informiert, dass zwar für die Förderhöhe durch BZ lediglich die Normkosten herangezogen werden, aber der Finanzierungsplan aufgrund einer unverbindlichen Preisanfrage (aufgrund einer geplanten Ausschreibung) auch höher sein kann. Somit sollen auch die tatsächlichen Kosten abgebildet werden.

Dies ist wichtig, da die Kosten für das Fahrzeug 20% des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplanes nicht überschreiten darf. Dies hätte den gänzlichen Entfall der Fördermittel zur Folge. Allerdings sind Kosten, die die Normkosten überschreiten, nicht förderbar.

Mit Schreiben vom 14.03.2022, eingelangt am 21.03.2022, teilte LR Langer-Weninger mit, dass für das KLF-A für die FF. Keneding die BZ laut Förderquote (23%). Das wären 27.738 (Rundung derzeit nicht bekannt).

Erst nach Vorliegen des im Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplanes ist eine Ausschreibung des Fahrzeuges erlaubt.

Das Fahrzeug mit Konkretisierungen laut BBG oder der alternative **Ausschreibungstext** sind vorab an das **Landes-Feuerwehrkommando** zur Durchsicht und **Freigabe** zu übermitteln. Dabei wird auch darauf zu achten sein, dass ausschließlich einsatzrelevante Optionen ausgeschrieben werden, um Optionen, die teilweise sehr kostenintensiv sind und vergleichsweise wenige Mehrnutzen bringen, zu vermeiden.

Die weiteren Schritte darüber hinaus können der **Checkliste** entnommen werden, die auf der Homepage des Oö. Landesfeuerwehrverbandes zum Abruf zur Verfügung steht.

Da es im Gemeindegebiet Taufkirchen 5 Freiwillige Feuerwehren gibt, ist es gängige Praxis, dass die Feuerwehren bei der Ersatzbeschaffung auch Eigenmittel zur Finanzierung beisteuern.

Für die Fahrzeugbeschaffungen gab es vor der Gemeindefinanzierung Neu eine Drittellösung:

1/3 BZ

1/3 LZ

1/3 Gemeindeanteil – der Gemeindeanteil wurde dann intern folgendermaßen aufgeteilt:

2/3 des Drittels: Feuerwehranteil

1/3 des Drittels: Gemeinde

Der Verkaufserlös des bisherigen Feuerwehrautos wurde dabei immer für den Feuerwehranteil zur Verfügung gestellt und soll dies auch in Zukunft so sein.

Mit der Gemeindefinanzierung Neu gibt es nur mehr eine Förderquote aus dem Projektfonds von derzeit 52%, sodass sich der Eigenanteil der Gemeinde erhöht.

Bisher:

EUR 120.600 / 3 = EUR 40.200 Eigenanteil der Gemeinde –
 davon 1/3 = EUR 13.400
 davon 2/3 = EUR 26.800

Neu:

EUR 120.600 davon 48% Gemeindeanteil = EUR 57.888 (+ 17.688)
 davon 1/3 = EUR 19.296 (+ 5.869)
 davon 2/3 = EUR 38.592 (+ 11.792)

Die Pflichtausrüstung soll grundsätzlich vom bisherigen Fahrzeug übernommen werden. Sollte allerdings eine (teilweise) Erneuerung erforderlich sein, gibt es zusätzlich die bereits angeführte LZ-Förderung von 29% für eine Investition ohne Großgeräte in Höhe von EUR 5.200.

Der Gemeindevorstand hat vorberaten, dass die Aufteilung zwischen Gemeinde und Feuerwehr wie bisher erfolgen könnte (1/3 Gemeinde, 2/3 Feuerwehr).

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass meint, dass für den Anteil der Feuerwehr die Normkosten entscheidend sind. Dass diese steigen, damit muss man leben. Problematisch sehe er aber, dass beim vorliegenden Vorschlag der Finanzierungsanteil der Gemeinde unter 10% sinkt. Der zu tragende Anteil der Feuerwehr aber über 10% steigt, sodass beinahe die doppelte Belastung von der Feuerwehr zu tragen wäre als bei den letzten zwei Ankäufen von KLF-A seit 2015.

Daher hat die Freiwillige Feuerwehr Keneding auch das Gespräch mit den anderen Kommandanten im Gemeindegebiet gesucht und wurden die finanziellen Belange besprochen und diskutiert. Festzuhalten ist auch, dass die Fahrzeugbeschaffung im GEP fixiert und im Gemeinderat beschlossen wurde. Seitens der FF Keneding ist somit mit dem vorliegenden Finanzierungsvorschlag keine Gleichberechtigung zwischen den Feuerwehren im Gemeindegebiet gegeben.

Sohin wurde ein Schreiben verfasst, welches von den fünf Feuerwehrkommandanten unterfertigt wurde. Dieses Schreiben wurde am 29.03.2022 im Marktgemeindeamt abgegeben und wird von GRM. Ing. Trinkfass vollinhaltlich verlesen. Es liegt eine Kopie des Schreibens dem Protokoll als Beilage 1 bei.

Abschließend hält GRM. Ing. Trinkfass fest, dass die drei Feuerwehren, welche eine KLF-A Ersatzbeschaffung haben, gleichbehandelt werden sollen. Die Steigerung von mehr als 10% wird allerdings nicht als gerecht angesehen.

GVM. Burgstaller meint, dass die Finanzierung zwar im Gemeindevorstand vorberaten wurde, es nun allerdings neue Erkenntnisse gibt. Er beantragt daher, dass der Punkt vertagt werde.

Bgm. Schaur erklärt, dass vor Abstimmung zu diesem Antrag noch eine weitere Beratung und Diskussion abgehalten werden soll und erteilt sohin GVM. Pichlbauer das Wort.

GVM. Pichlbauer erklärt, dass aus seiner Sicht die Finanzierungsaufteilung wie im Gemeindevorstand vorberaten, beschlossen werden sollte. Sollte ein anderer Finanzierungsvorschlag zur Abstimmung kommen, werde die FPÖ-Fraktion nicht mitstimmen. Dies wurde so vorberaten.

GRM. Schauer erklärt, dass seine Einstellung klar sei, da er das Schreiben als Feuerwehrkommandant der FF Hehenberg unterfertigt habe.

EGRM. Pöcherstorfer erklärt, dass die FF Keneding als letzte der drei FF ihr KLF-A jetzt bekommen und hier zurückgestiegen sind und nun sollte die FF Keneding einen enormen finanziellen Nachteil deswegen haben. Der überwiegende Teil der Teuerung ginge mit diesem Vorschlag zu Lasten der Feuerwehr zusätzlich zur Erhöhung der Normkosten.

Es wird auch noch angesprochen, dass auch eine weitere Teuerung im Raum steht und bisher sämtliche Beschlüsse hinsichtlich Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen einstimmig erfolgten.

Schließlich gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage mehr, sodass Bgm. Schaur den Antrag von GVM. Burgstaller vorbringt: Es möge der Tagesordnungspunkt gemäß § 46 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung idgF vertagt werden und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 8: Leader-Region 2023-27; Regionalverband Mostlandl Hausruck

Der Gemeinderat beschloss in den Sitzungen am 19.04.2007, TOP. 2 und am 20.06.2013, TOP. 6, die Teilnahme an der LEADER-Region „Mostlandl Hausruck“ für die Förderperiode 2007-2013 und 2014-2020 und den Mitgliedsbeitrag.

Der Regionalverband Mostlandl Hausruck wird sich als LEADER-Region erneut bewerben und ersucht die Mitgliedsgemeinden um positive Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Nachstehend ein paar Informationen und Daten über den Regionalverband Mostlandl Hausruck:

LEADER ist ein EU-Förderprogramm in dem es vor allem darum geht, basisorientiert Entwicklungsideen für den Lebensraum der eigenen Region zu erarbeiten und in Form von Projekten umzusetzen. LEADER ist eine Abkürzung aus dem französischen und bedeutet:

Verbindung von Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

In der vergangenen Förderperiode hat unsere Gemeinde mit 31 weiteren Gemeinden im Regionalverband Mostlandl Hausruck an diesem Programm teilgenommen. Rund 80 LEADER-Projekte mit **Gesamtkosten von ca. € 6,5 Mio.** und einem **LEADER-Förderbudget von € 3,568 Mio.** wurden von 2014 - 2022 erfolgreich umgesetzt. Diese Projekte wirken nachhaltig auf die gesamte Region – und darüber hinaus – und liefern einen **wichtigen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität, des Selbstversorgungsgrades sowie zur Sicherung / Erhalt der Arbeitsplätze in der Region.**

Das LEADER-Büro in Grieskirchen ist die Anlaufstelle für Projektideen und Drehscheibe für viele regionale Initiativen.

Mit 2023 beginnt wieder eine neue EU-Förderperiode und bereits seit einem Jahr wird intensiv an der zukünftigen Entwicklungsstrategie gearbeitet, bei der sich alle BürgerInnen der Region beteiligen konnten, und mit der eine Fortführung der LEADER-Region Mostlandl Hausruck angestrebt wird. Ziel ist es auf den Erfolgen der Vergangenheit aufzubauen und Ansätze und Lösungen zu finden um als **Region der Vielfalt, des Miteinander und der maximalen Selbstversorgung** die vielen Potentiale, die unsere Region bietet, bestmöglich zu nutzen.

Die Bewerbungsfrist für LEADER-Regionen in Österreich endet am **5. Mai 2022.**

Die Auswahl der LEADER-Regionen wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durchgeführt und wir erwarten die Entscheidung im ersten Quartal 2023.

Das Gebiet der Region Mostlandl Hausruck umfasst derzeit 32 Gemeinden aus dem Bezirk Grieskirchen. Ein Beitritt der Gemeinden Kematen am Innbach und Schlüsslberg für die kommende Periode wird angestrebt. Zudem ist die Gemeinde Pichl, aus dem Bezirk Wels-Land, Mitglied unserer Region. Insgesamt wird die Region voraussichtlich dann 34 Gemeinden umfassen.

Für die Einreichung der Bewerbung als LEADER-Region, muss von allen Mitgliedsgemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigt werden, dass sie im kommenden Förderprogramm teilnehmen und die dafür vorgesehenen Eigenmittel aufbringen werden.

Weiterführende Informationen zur Region und zum Programm sind unter www.mostlandl-hausruck.at und www.leader.at zu finden.

Antrag:

Zur Mitgliedschaft im Regionalentwicklungsverein Mostlandl Hausruck für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung möge der Gemeinderat beschließen:

1. Die Beibehaltung der Mitgliedschaft im Verein Mostlandl Hausruck und die Beteiligung an der Bewerbung lt. Ausschreibung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2030).
2. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelan-teils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030 (2027+3 Jahre Ausfinanzierung).
Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 1,90 pro Einwohner. Das ist eine Erhöhung um € 0,10/Einwohner zur bisherigen Periode.
3. Die Inhalte der lokalen Entwicklungsstrategie wurden in den vergangenen Monaten mit Bürgerinnen und Bürgern der Region erarbeitet. Der Gemeinderat wird über die Inhalte der regionalen Entwicklungsstrategie von der Regionalversammlung informiert und unterstützt aktiv deren Umsetzung.
Er überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2027 (+3).
4. Die Gemeinde nominiert Kaltenböck Petra aus dem Gemeinderat als Verantwortliche für Regionalentwicklung und entsendet diese in die Regionalversammlung.

Der Vorsitzende erklärt nach der Berichterstattung und Verlesung des Antrages, dass mit einer Teilnahme jedem in Taufkirchen gute Fördermittel aus der EU offenstehen. Weiters gibt er einen Auszug aus realisierten Projekten der derzeitigen Förderperiode. Anschließend eröffnet er die Diskussion.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Antrag 1.-4. vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 9 - Osterkorn; Grdst. Nr. 1412/6, KG Keneding; Einleitung

Am Beginn der Berichterstattung durch den Vorsitzenden verlassen GVM. Pichlbauer und GRM. Johann Trinkfass den Sitzungssaal.

Osterkorn Hannes, Vatersam 16, hat mit Schreiben vom 24.06.2021, eingelangt am 7.12.2021, einen Antrag auf Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1412/6, KG Keneding, von Grünland in Dorfgebiet ersucht.

Der Bauplatz von Herrn Osterkorn weist derzeit eine Fläche von ca. 777 m² auf. Im nördlichen Bereich würde Osterkorn Grund an seinen Vater abtreten, sodass sich sein Bauplatz auf ca. 706 m² verringern würde.

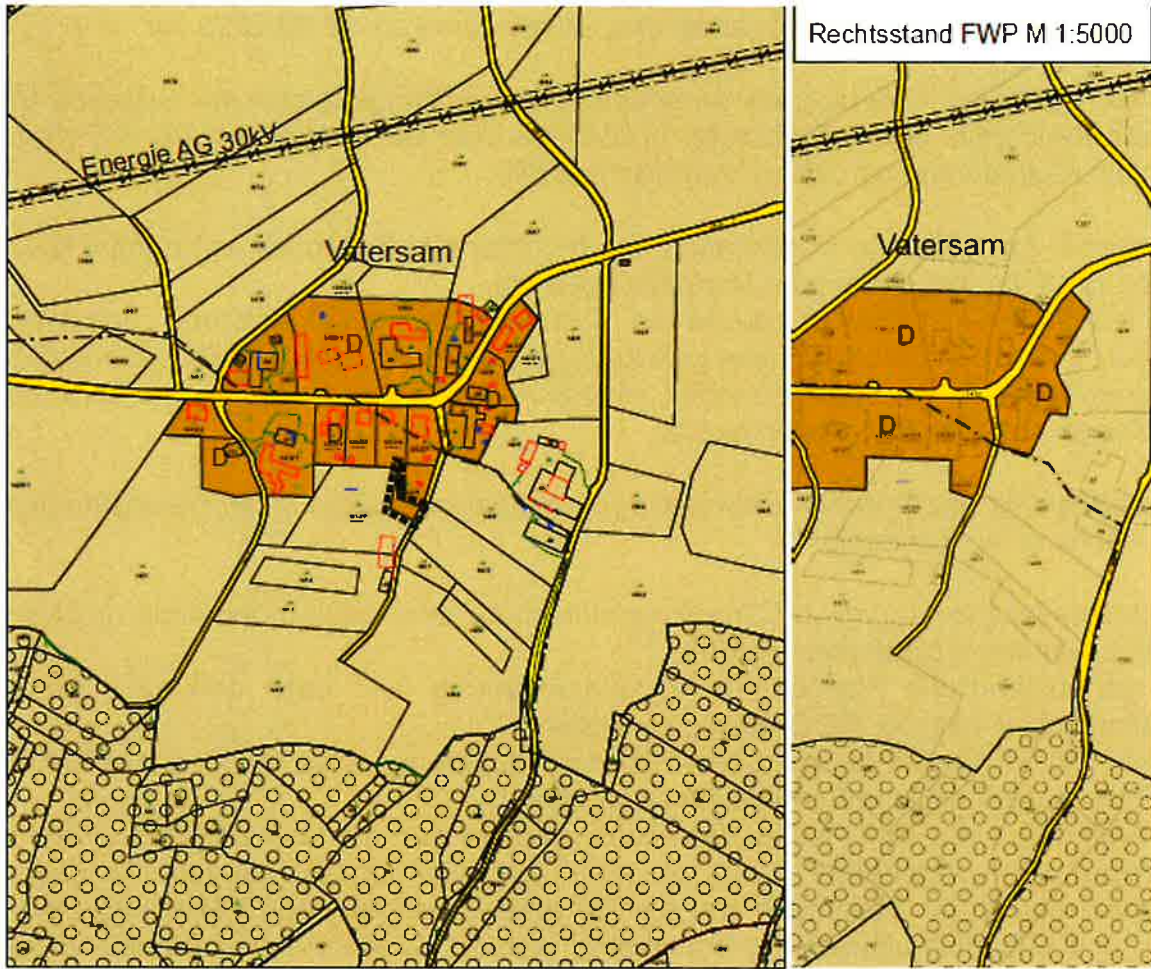
Nunmehr beabsichtigt er einen Pool und eine Gartenhütte zu errichten. Dies ist auf der gewidmeten Fläche jedoch nicht möglich. Darum möchte er eine Fläche im Ausmaß von ca. 296 m² von Grundstück Nr. 1412/6, KG Keneding, von seinen Eltern erwerben, um seinen Bauplatz auf ca. 1.000 m² zu erweitern.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idGF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

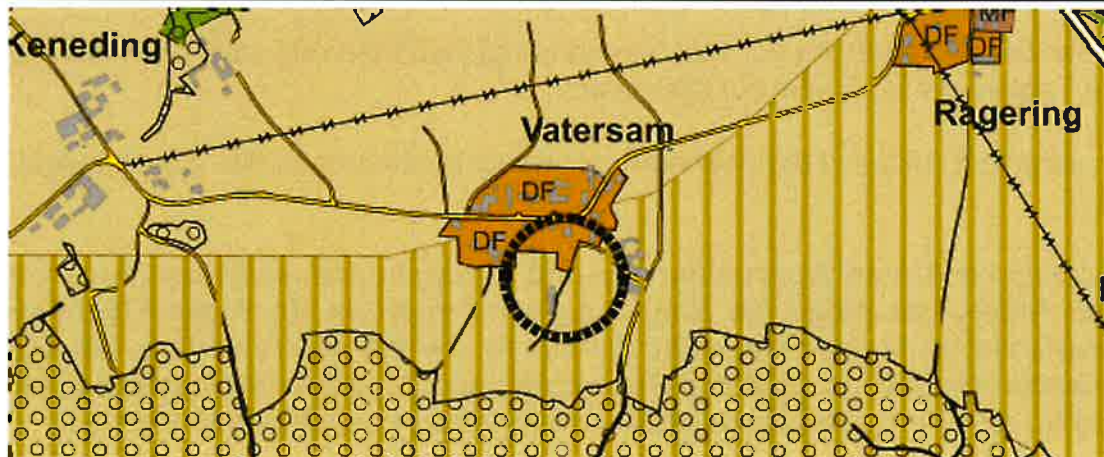
Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.09 mit Datum 21.03.2022 erstellt.



Legende

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  Dorfgebiet
-  Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.03.2022 vor:

,Mit der geplanten Änderung soll im südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Vatersam die bereits bebaute Parzelle 1412/8 aus dem Grundstück 1412/6, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 300 m² erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist die Umwidmung des betreffenden Bereiches von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland Dorfgebiet geplant.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige Baulanderweiterung ohne die Entstehung eines neuen Bauplatzes handelt, welche nur untergeordnete Bedeutung für das Siedlungs- und Landschaftsbild besitzt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche nicht notwendig.'

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 25.05.2021 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von Land- und Forstwirtschaft in Dorfgebiet die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass kehrt während der Berichterstattung in den Sitzungssaal zurück.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung zur Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eines Grundstücksteils Nr. 1412/6, KG Keneding, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet gemäß dem vorliegenden Änderungsplan im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

GVM. Pichlbauer befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP. 10: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 10; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 5 – Rasinger/Bruckner; Gst. Nr. .164, 1132,1128/2, Teilflächen von Grdst.Nr. 1131/1, 1131/5, 1125/2, KG Roith (Rasinger); Teilflächen von Grdst.Nr. 1232, .156, KG Roith (Bruckner); Einleitung

Rasinger Ingeborg hat mit Schreiben vom 8.09.2021, eingelangt am 21.02.2022, einen Antrag auf Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet eingebracht.

Da die Grundstücke bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 2005 rückgewidmet wurden, besteht derzeit keine Möglichkeit Zubauarbeiten durchzuführen, da keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

Eine Abänderung der Grundstücke von Rasinger, welche im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind, ist nur unter der Voraussetzung möglich, wenn die Liegenschaft Dietensam 9 zum Teil als eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung erfolgt.

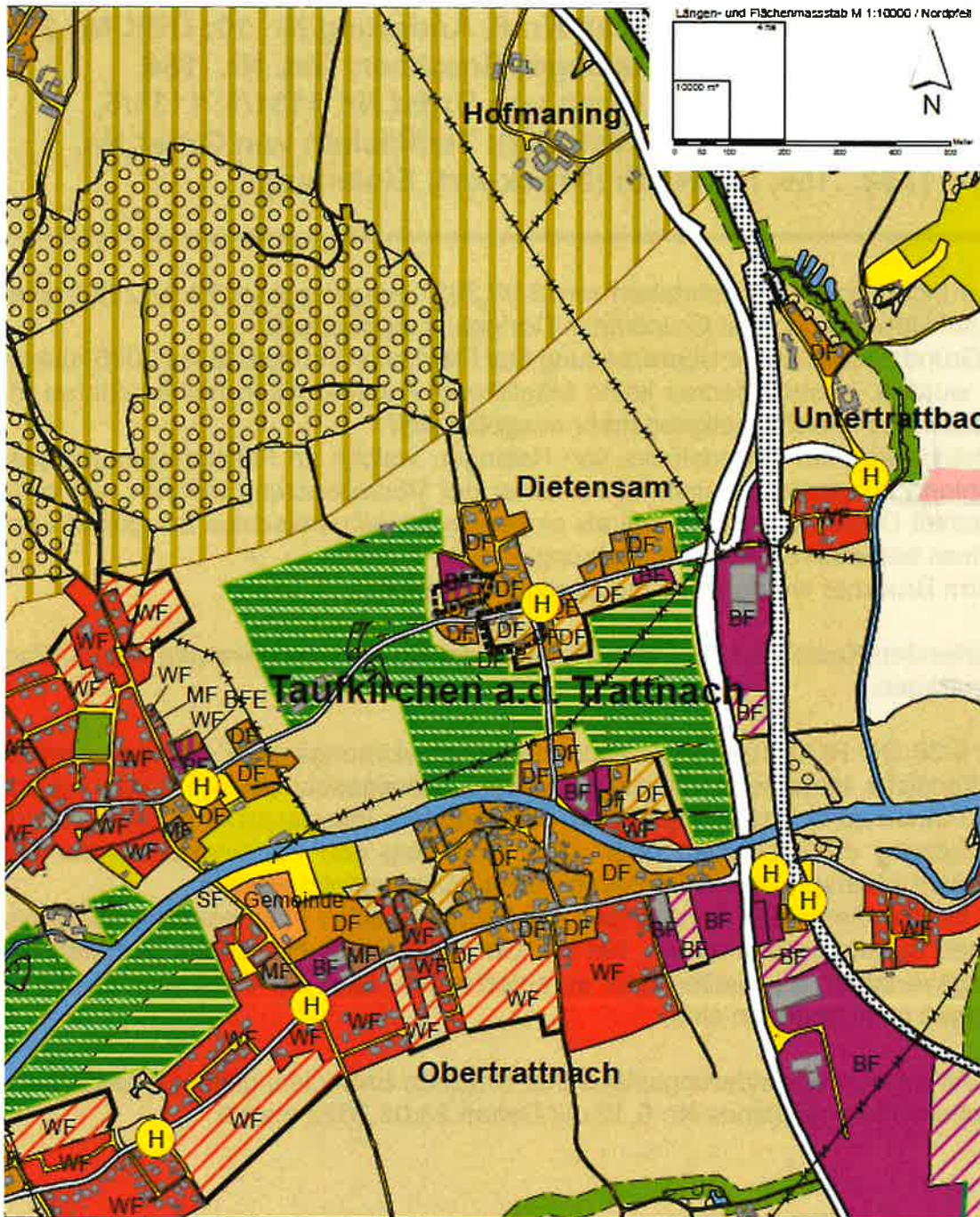
Von Herrn Bruckner wurde hierzu die Zustimmung erteilt.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

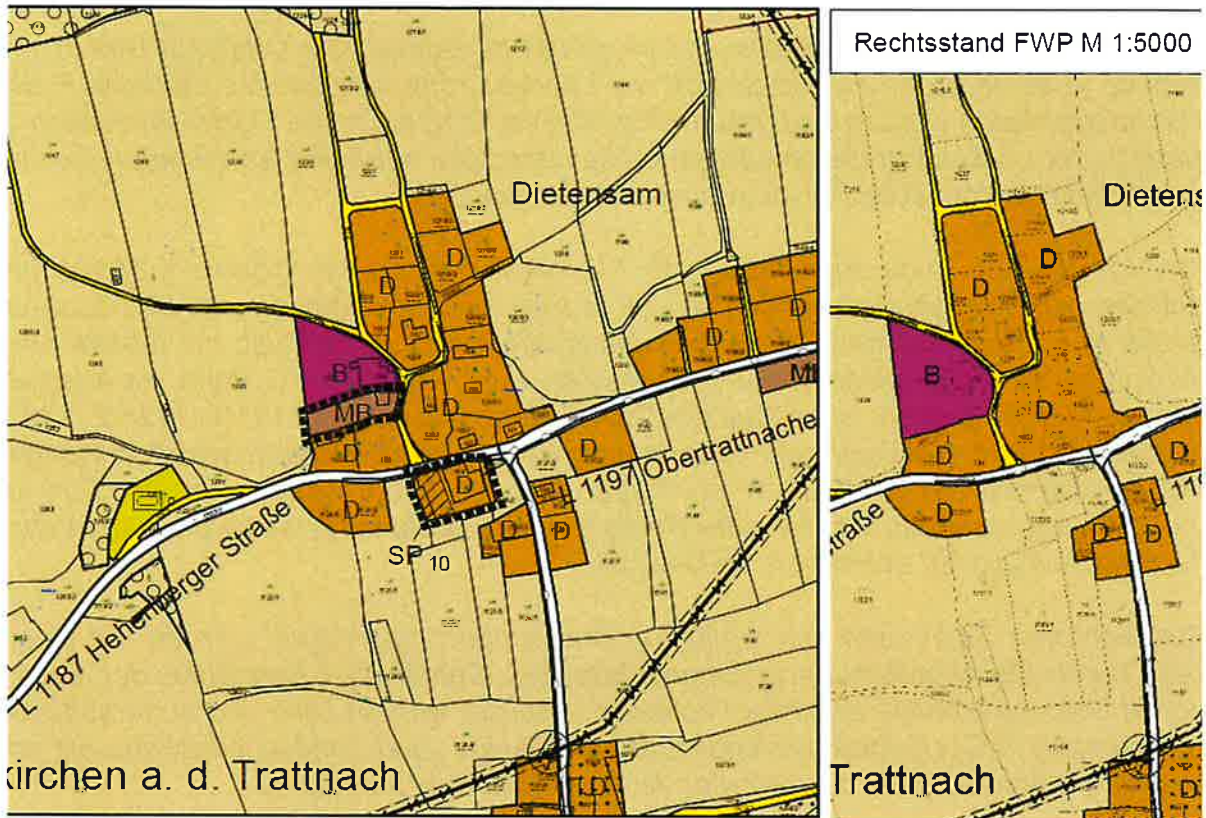
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.5 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 mit Datum 23.03.2022 erstellt.



- ÄNDERUNG VON:** betriebliche Funktion
- IN:** eingeschränkte betriebliche Funktion
- ÄNDERUNG VON:** landwirtschaftl. Funktion
- IN:** geplante dörfliche Funktion
- Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- Änderungsgebiet aktuell



Legende

TEIL A

- Umwidmung von: B Betriebsbaugebiet
- in: MB Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung

TEIL B

- Umwidmung von: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in: D Dorfgebiet
- SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP 10 = Wohnnutzung unzulässig
- Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 23.03.2022 vor:

,Mit den beantragten Änderungen soll im südlichen Bereich der Ortschaft Dietensam eine ca. 0,36 ha große Fläche südlich der Landesstraße als geplante dörfliche Funktion ausgewiesen werden und gleichzeitig eine ca. 0,13 ha große Fläche im südlichen Bereich der nordöstlich davon gelegenen bestehenden betrieblichen Funktion als eingeschränkte betriebliche Funktion ausgewiesen werden.

Im Zuge der ÖEK Änderung soll auch der Flächenwidmungsplan in den o. g. Bereichen entsprechend abgeändert werden, indem analog eine Umwidmung von Betriebsbaugelände in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung auf Teilflächen der Grundstücke 1232 und .156, KG Roith, im Ausmaß von ca. 1335 m² geplant ist und auf Teilflächen der Grundstücke 1131/1, 1125/2, 1132, 1128/2 und .164, KG Roith, die Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 2020 m² stattfinden soll, wobei der östliche Teil der Umwidmungsfläche mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, in welcher keine Wohnnutzung zulässig ist, überlagert werden soll.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da einerseits durch die Umwidmung in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet der bestehende Nutzungskonflikt zumindest teilweise bereinigt werden kann und andererseits die Umwidmung in Dorfgebiet hinsichtlich des Siedlungs- und Landschaftsbildes als unbedenklich erscheint, da der betreffende Bereich bereits bebaut ist.

Bezüglich der Betriebsbaugeländewidmung wird festgestellt, dass beinahe der gesamte Siedlungsraum der Ortschaft Dietensam im 100 m Immissionsbereich hinsichtlich Luftreinhaltung liegt und daher durch eine geringfügige Unterschreitung des Abstandes keine Immissionsbelastung auf die Umwidmungsfläche zu erwarten ist.'

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzone vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 25.05.2021 und 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von betrieblicher Funktion in eingeschränkt betriebliche Funktion und von landwirtschaftlicher Funktion in geplante dörfliche Funktion und

des Flächenwidmungsplanes von Betriebsbaugebiet in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Dorfgebiet sowie Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 10 = Wohnnutzung unzulässig) die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GVM. Pichlbauer kehrt während der Berichterstattung in den Sitzungssaal zurück.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung zur Änderung Nr. 5 des ÖEK Nr. 2 von betrieblicher Funktion in eingeschränkt betriebliche Funktion und von landwirtschaftlicher Funktion in geplante dörfliche Funktion und zur Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Betriebsbaugebiet in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Dorfgebiet sowie Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 10 = Wohnnutzung unzulässig) gemäß dem vorliegenden Änderungsplan im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 11: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 6 – Wimmer; Gst. Nr. 957, 900/2, 900/1, 958, 899, 898, 959, 961, 894, KG Roith; Einleitung

Mit Schreiben vom 11.03.2022 wurde von Herrn Wimmer Wolfgang, Niedertrattnach 2 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Herr Wimmer ist Eigentümer der Grundstücke 957, 900/2, 900/1, 958, 899, 898, 959, 961, 894, je KG Roith, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen als Grünland ausgewiesen sind. Der Eigentümer beabsichtigt eine Photovoltaikanlage zu errichten und ersucht daher um Abänderung des Flächenwidmungsplanes. In diesem Bereich befindet sich derzeit ein Hirschgehege, das weiterhin so genutzt werden soll.

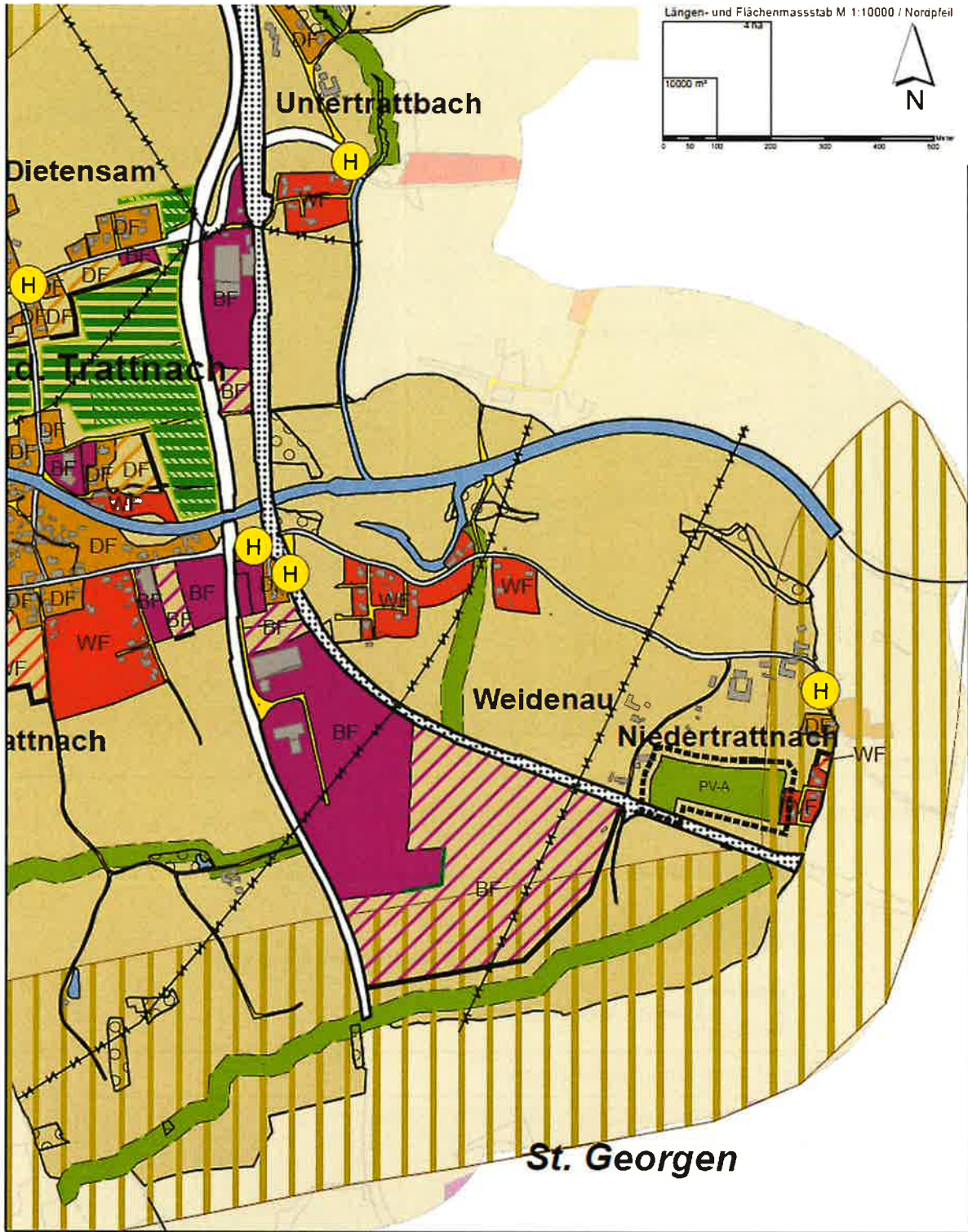
Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen

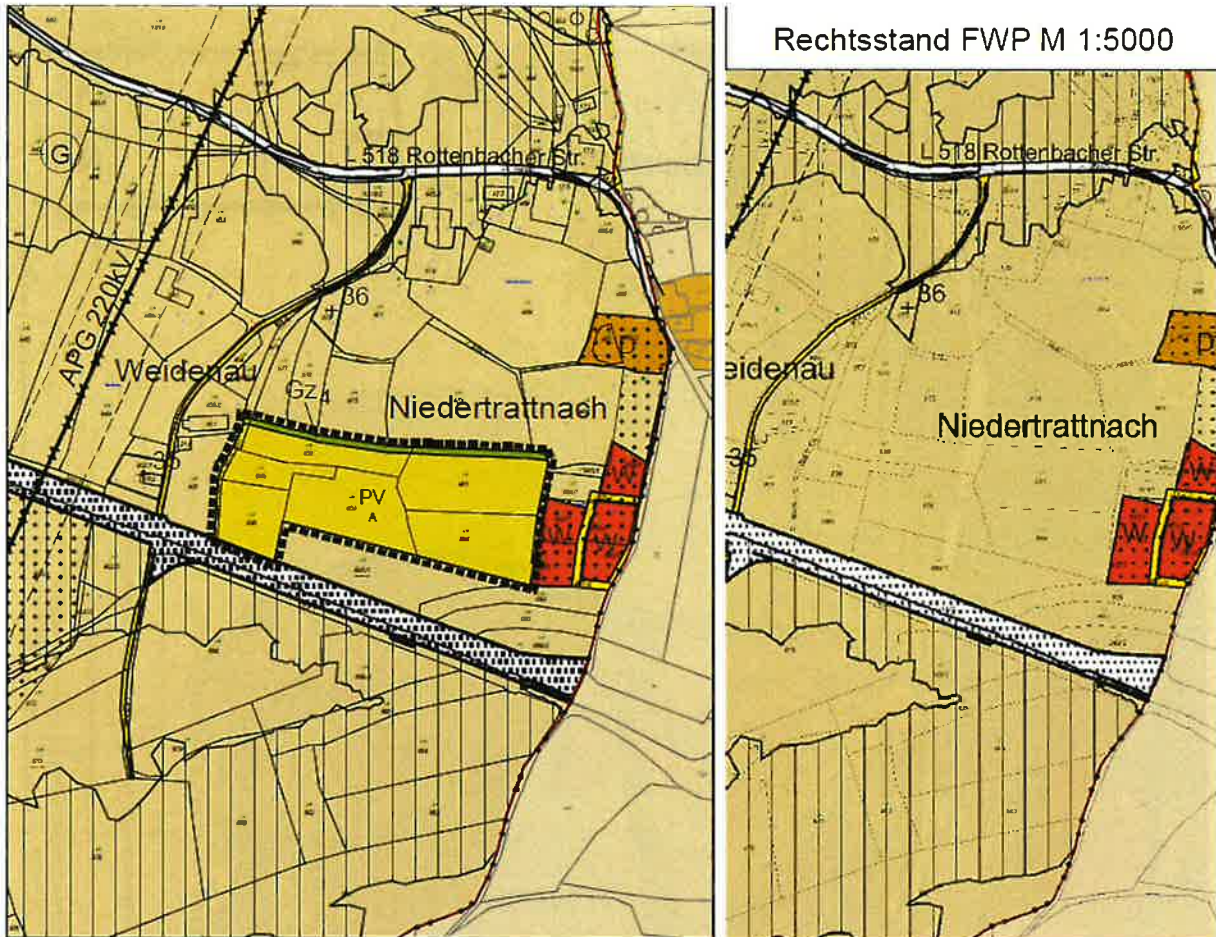
Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.6 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.11 mit Datum 21.03.2022 erstellt.



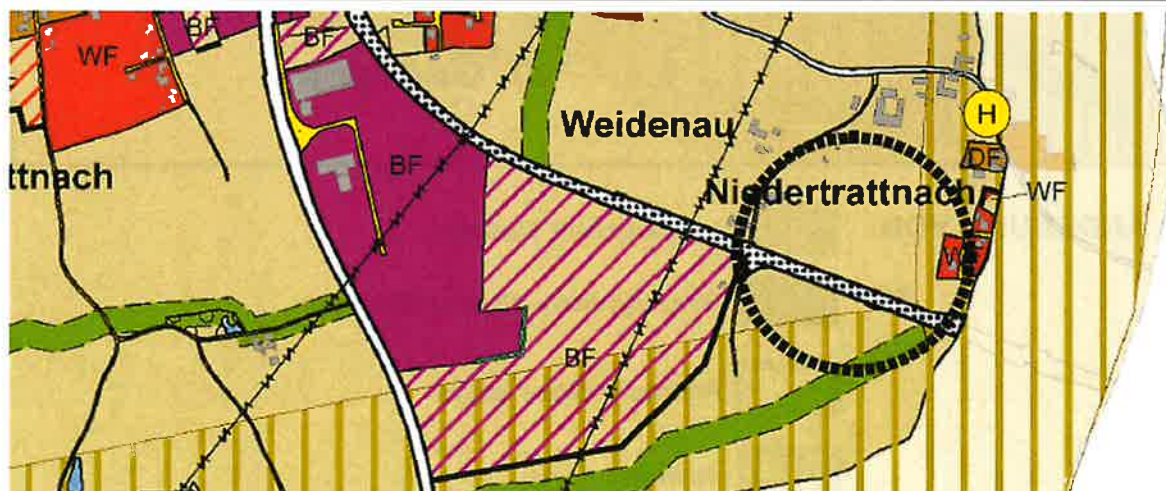
- ÄNDERUNG VON:**  landwirtschaftl. Funktion
- IN:**  PV-A Sonderfunktion - Photovoltaik-Agrar
-  Änderungsgebiet aktuell
-  Wildtierkorridore



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Photovoltaikanlage - Doppelnutzung Agrar und PV
		Grünzug Gz4 = Schutzzweck: Sichtschutz Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen
		Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.03.2022 vor:

„Mit den beantragten Änderungen soll westlich der Ortschaft Niedertrattnach, im Nahbereich der Bahnstrecke das bewilligte Rothirschgehege auf den Grundstücken 957, 900/2, 900/1, 985, 899, 898, 959, 961 und 894, KG Roith, im Örtlichen Entwicklungskonzept als Sonderfunktion - Photovoltaik-Agrar ausgewiesen und gleichzeitig im Flächenwidmungsplan von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage – Doppelnutzung Agrar und PV umgewidmet werden, wobei im nördlichen Bereich der Umwidmungsfläche ein ca. 5 Meter breiter Grünzug mit dem Schutzzweck Sichtschutz, welcher mit heimischen Gehölzen bepflanzt ist, ausgewiesen werden.

Das Ausmaß der Umwidmungsfläche beträgt ca. 2,1 ha und verläuft zwischen den Ortschaften Niedertrattnach und Weidenau.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, wie auch bereits durch den Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt, zu erkennen ist und grundsätzlich die Nutzung erneuerbarer Energien den Zielen der Gemeinde entspricht und somit auch im öffentlichen Interesse steht.

Zudem entspricht die geplante Widmung dem Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen der OÖ Photovoltaikstrategie 2030, wobei die Doppelnutzung Photovoltaik-Agrar auf die vorherrschende geringe bis mittlere Bodenfunktion zurückzuführen ist.

Bezüglich des im östlichen Randbereich des Widmungsareals verlaufenden Wildtierkorridors wird festgestellt, dass dieser durch die Einzäunung des Geländes für eine etwaige Umwidmung nicht relevant erscheint.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik-Agrar und

des Flächenwidmungsplanes von Land- und Forstwirtschaft in Photovoltaikanlage – Doppelnutzung Agrar und PV sowie Grünzug (Gz4 =Schutzzweck: Sichtschutz; Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen) die Zustimmung erteilt werden.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung zur Änderung Nr. 6 des ÖEK Nr. 2 von landwirtschaftlicher Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik-Agrar und zur Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Land- und Forstwirtschaft in Photovoltaikanlage – Doppelnutzung Agrar und PV sowie Grünzug (Gz4 =Schutzzweck: Sichtschutz; Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen) gemäß dem vorliegenden Änderungsplan im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 12: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 12; Teilfläche von Gst.Nr. 285/3 und 285/2, KG Roith (Schiefermayer), Teilfläche von Gst.Nr. 285/8, KG Roith (Tabakovic), Einleitung

Mit Schreiben vom 15.03.2022 wurde von Schiefermayer Gerald, Obertrattnach 122, ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Familie Schiefermayer ist Eigentümer der Liegenschaft Obertrattnach 122. Der gegenständliche Bauplatz weist eine Größe von 759 m² auf. Sie beabsichtigen im nördlichen Bereich ihres Bauplatzes einen Pool zu errichten. Dies ist jedoch aufgrund der im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen Fläche nicht möglich.

Der Antragsteller ersucht um Umwidmung eines 5 m Steifens (Teilflächen von Grdst.Nr. 285/2 und 285/3, KG Roith) entlang der Bauplatzgrenze von Grünland in Bauland.

Weiters liegt von Meliha Tabakovic, Obertrattnach 19, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes mit Datum vom 14.03.2022 vor.

Frau Tabakovic beabsichtigt das an ihren Bauplatz angrenzende Grundstück Nr. 285/8, KG Roith, welches im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist, einzuzäunen.

Um Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird daher ersucht.

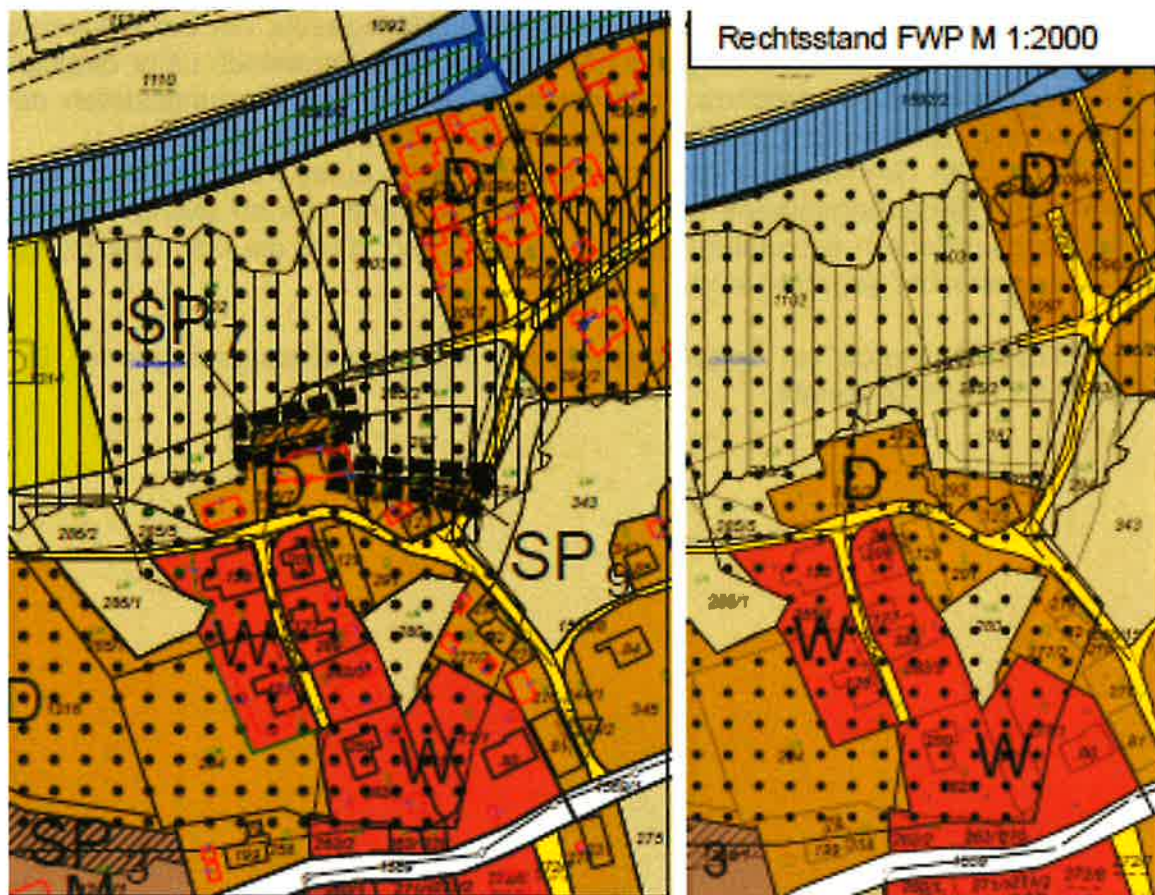
Da diese beiden Liegenschaften benachbart sind, können diese in einem Plan dargestellt werden.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.





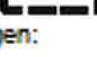
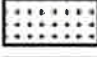
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

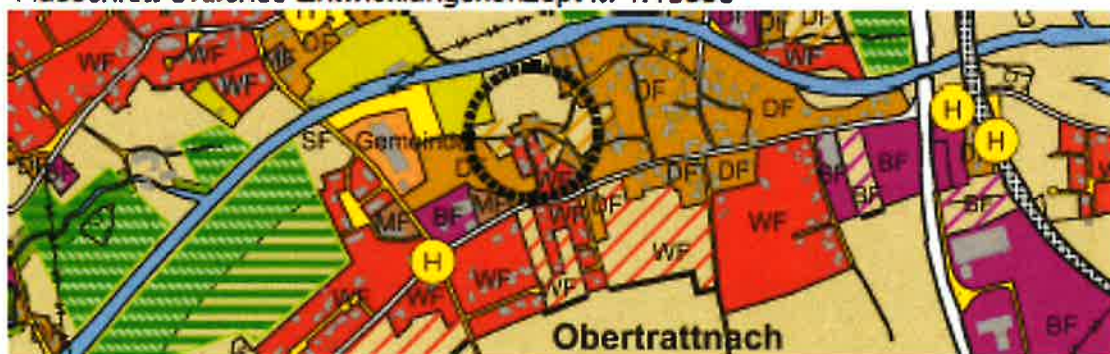
Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 mit Datum 21.03.2022 erstellt.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Dorfgebiet
		Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP7 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig SP9 = Die Errichtung von Gebäuden und Geländeänderungen sind unzulässig
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		Geogene Risikozone - Risikotyp A
		Gelbe Zone Bundeswasserbauverwaltung

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.03.2022 vor:

„Mit der geplanten Änderung sollen im nördlichen Siedlungsbereich von Obertrattnach zwei geringfügige Flächen auf den Grundstücken 285/3 und 285/2 bzw. das Grundstück 285/8, KG Roith, im Ausmaß von 150 m² und 72 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet, jeweils überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, umgewidmet werden, wobei auf den Parzellen 285/3 und 285/2 die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen werden soll und auf dem Grundstück Nr. 285/8 generell die Errichtung von Gebäuden und Geländeänderungen als unzulässig erklärt werden.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der geringen Flächen und der Tatsache, dass dadurch kein eigener Bauplatz entsteht und den jeweiligen baulichen Beschränkungen, der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da dadurch keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit der Flächen nicht notwendig bzw. im entsprechenden Maßstab nicht darstellbar.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Seitens des Gewässerbezirkes wurde hinsichtlich der Umwidmung der Parzelle 285/8, KG Roith, mit Mail vom 26.01.2021 mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann, wenn es zu keiner Anschüttung und zu keiner Geländeänderung kommt.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von Land- und Forstwirtschaft in Dorfgebiet – Schutz- oder Pufferzone im Bauland die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Einleitung der Änderung Nr. 12 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Land- und Forstwirtschaft in Dorfgebiet – Schutz-

oder Pufferzone im Bauland die Zustimmung gemäß den vorliegenden Plänen und vorstehender Berichterstattung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 13: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 13; Teilfläche von Gst.Nr. 231/2, KG Roith (Rauber), ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 7 Teilfläche von Gst.Nr. 231/2, KG Roith (Rauber), Teilfläche von Gst.Nr. 231/1, KG Roith (Mair), Gst.Nr. 249/1, 249/16 und 249/17, KG Roith (Wagner), Teilfläche von Gst.Nr. 252, KG Roith (Stumpfl); Einleitung

Die Fa. Taubinger Holding GmbH brachte mit Schreiben vom 24.02.2022 ein Ansuchen hinsichtlich der Umwidmung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes des sich im Eigentum von Familie Rauber befindenden Grundstückes Nr. 231/2, KG Roith, ein.

Die Taubinger Holding GmbH beabsichtigt in diesem Bereich die Errichtung neuer Ein-, Zweifamilien- und Doppelhausbauten.

Die Fläche von DI Mair (Parz. 231/1) wird aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept genommen, da diese Flächen kurz- bis mittelfristig für eine tatsächliche Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

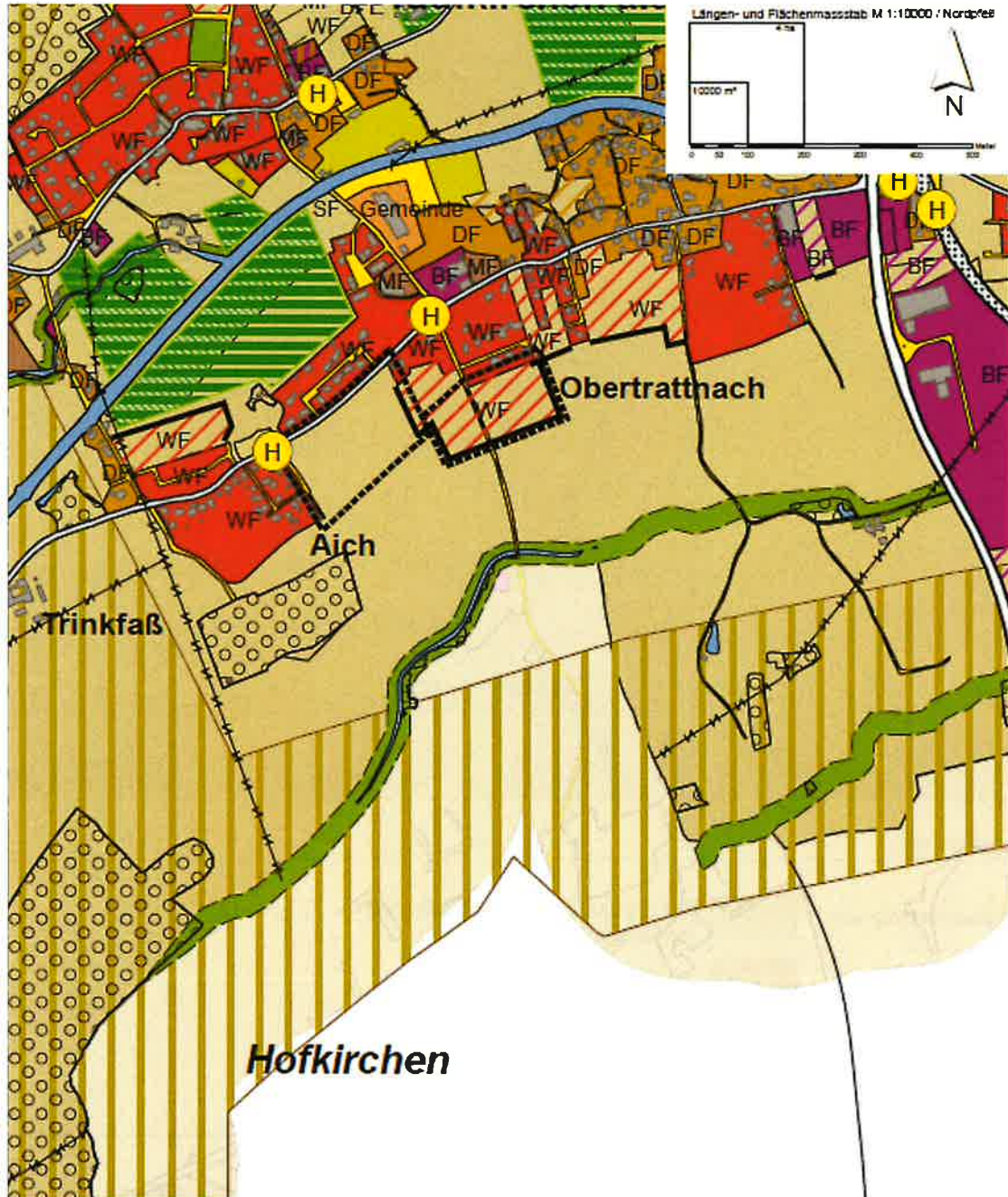
Im Gegenzug wird das Örtliche Entwicklungskonzept entlang der Wenger Straße, wie im Plan dargestellt erweitert, um eine mittelfristig geordnete Bebauung sicherzustellen.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

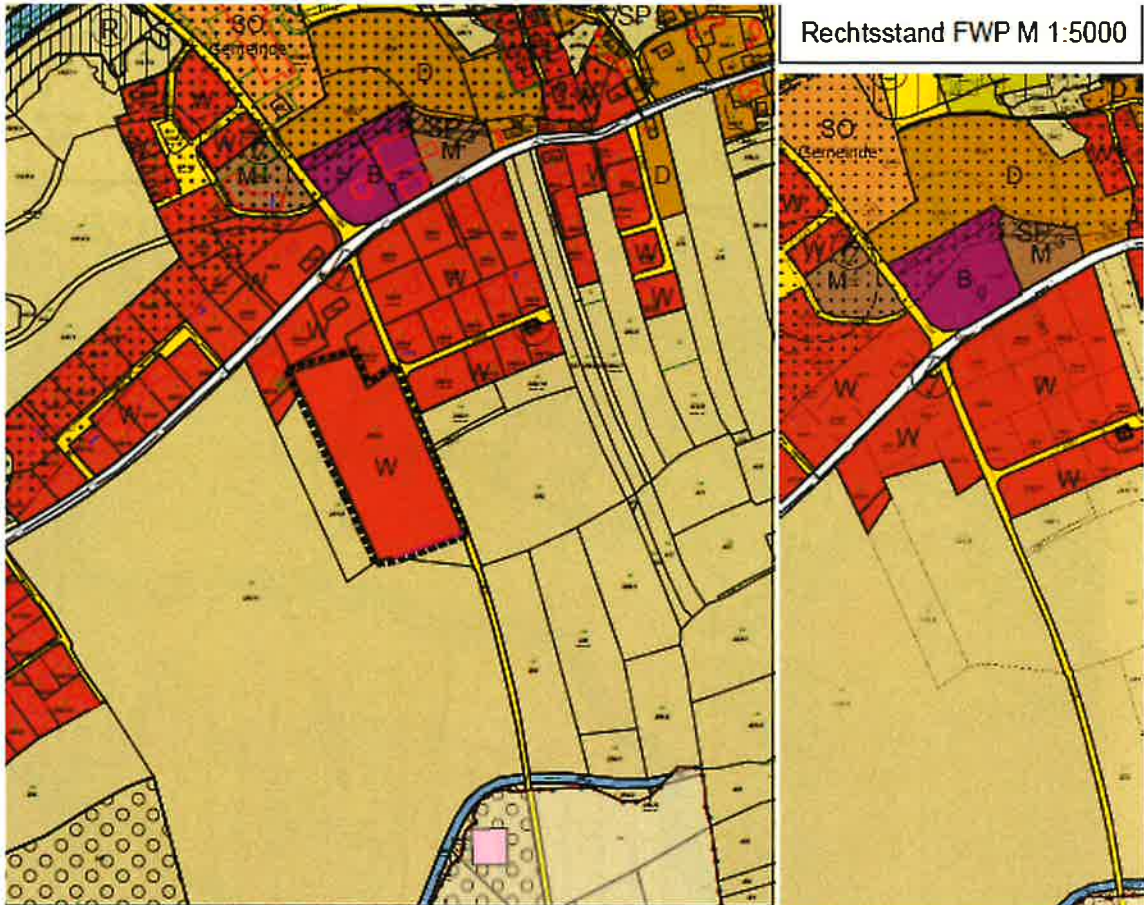
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idGF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.7 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 mit Datum 23.03.2022 erstellt.



- ÄNDERUNG VON:** geplante Wohnfunktion
- IN:** landwirtschaftl. Funktion
- ÄNDERUNG VON:** landwirtschaftl. Funktion
- IN:** geplante Wohnfunktion
- Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- Änderungsgebiet aktuell

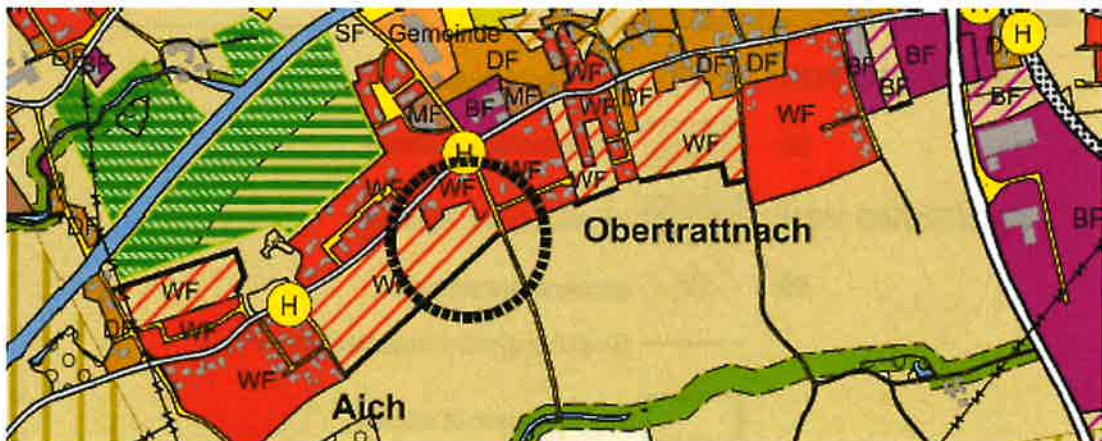


Rechtsstand FWP M 1:5000

Legende

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  Wohngebiet
-  Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 23.03.2022 vor:

,Mit den geplanten Änderungen soll in den Siedlungsbereichen Obertrattnach bzw. Aich ein Tausch der geplanten Wohnfunktion erfolgen, um auch tatsächlich konsumierbares Bauland schaffen zu können.

Demzufolge wird die ungefähr 3 ha große Bauerwartungslandfläche südlich der Landesstraße zwischen den Siedlungsbereichen Aich und Obertrattnach gänzlich entfallen und gleichzeitig im östlichen Bereich von Obertrattnach im südlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur ein ca. 2 ha großer Bereich für zukünftiges Bauland geschaffen werden.

Gleichzeitig soll im Flächenwidmungsplan eine ca. 1,18 ha große Teilfläche der Parzelle 231/2, KG Roith, von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden, wobei der nördliche Teil der geplanten Umwidmungsfläche den derzeitigen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da einerseits verfügbares Bauland bzw. Bauerwartungsland geschaffen werden kann, welches in der Gemeinde großteils nicht vorhanden ist und somit die Siedlungstätigkeit im betreffenden Bereich forciert werden kann.

Siedlungsstrukturell bestehen seitens der Ortsplanung keine Bedenken, da die Nähe zum Infrastrukturschwerpunkt erhalten bleibt und die Ortschaft Obertrattnach sogar eine – zukünftig – kompaktere Ausformung erfahren kann.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 25.05.2021 und 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Im Vorfeld erfolgte im Herbst 2021 eine Untersuchung der Sickerfähigkeit des Bodens durch die BPS und besagt diese, dass eine Versickerung vor Ort möglich scheint, sodass für die Straßenentwässerung eine Breite von 7 m erforderlich ist.

Vor Genehmigung ist eine geeignete Wasserversorgung sicherzustellen. Hiezu würde sich die im Süden befindliche Dreiecksfläche, welche keine Widmung mehr erhält, anbieten.

Die Erstellung eines Baulandsicherungsvertrages ist notwendig.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von geplanter Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion und von landwirtschaftlicher Funktion in geplante Wohnfunktion und des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Wohngebiet die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Einleitung der Änderung Nr. 7 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von geplanter Wohnfunktion in landwirtschaftliche Funktion und von landwirtschaftlicher Funktion in geplante Wohnfunktion und der Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Wohngebiet die Zustimmung gemäß den vorliegenden Plänen und vorstehender Berichterstattung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 14: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 14; Taubinger Obertrattnach; Grdst.Nr. 260/4, Teilflächen von Grdst.Nr. 259, 260/2 KG Roith (Taubinger), Teilfläche von Grdst.Nr. 257, KG Roith (Weidenholzer); Einleitung

Die Fa. Taubinger Holding GmbH brachte mit Schreiben vom 24.02.2022 ein Ansuchen hinsichtlich der Umwidmung der Grundstücke Teil 257, (Eigentümer Weidenholzer Johann und Elisabeth), Teil 259, 260/4 und Teil 260/2 (Taubinger Holding), je KG Roith, von Grünland in Wohngebiet ein.

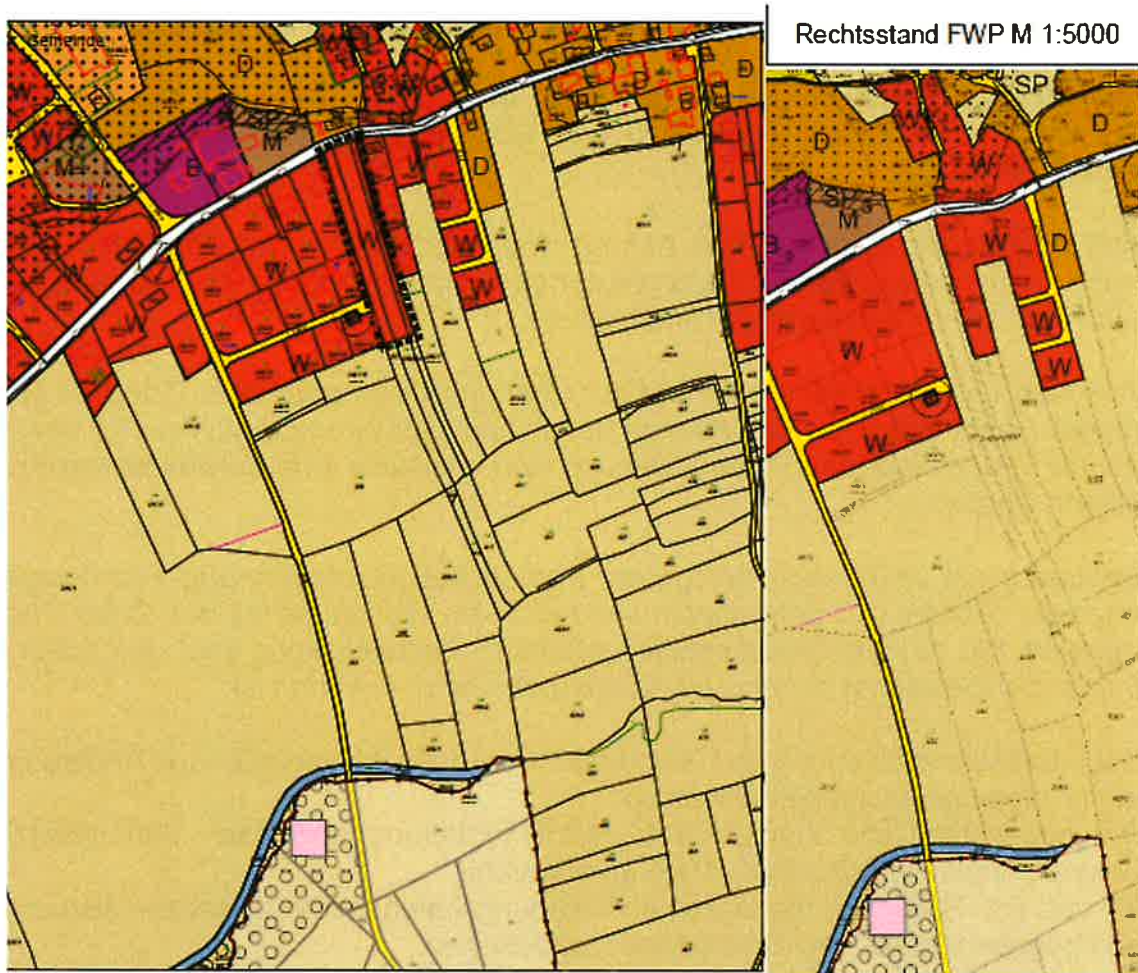
Die Taubinger Holding GmbH beabsichtigt die Schaffung neuer Bauplätze.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

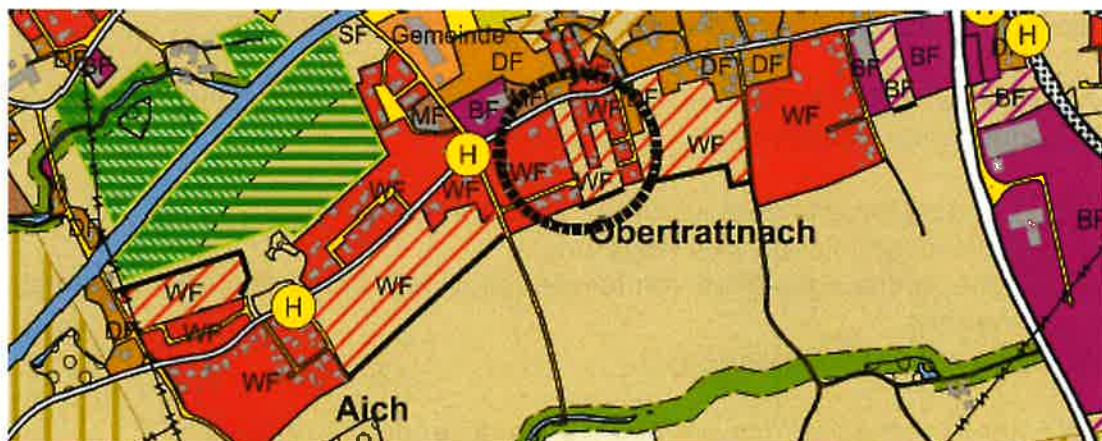
Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.14 mit Datum 23.03.2022 erstellt.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Wohngebiet
		Änderungsgebiet aktuell

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 23.03.2022 vor:

„Mit der geplanten Änderung soll eine ca. 0,44 ha große Fläche auf den Grundstücken 257, 259, 260/4 und 260/2, KG Roith, von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet umgewidmet werden.

Das betreffende Areal befindet sich im Hauptsiedlungsbereich des Ortes Obertrattnach, grenzt zweiseitig an bereits gewidmetes und beinahe vollständig bebautes Bauland und ist infrastrukturell voll erschlossen.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, indem der betreffende Bereich als geplante Wohnfunktion ausgewiesen ist, der grundsätzlichen Baulandeignung und der Nähe zum Zentrumsbereich zugestimmt werden.

Bezüglich der nordöstlich gelegenen Betriebsbaugewidmung wird festgestellt, dass ein Großteil des gewidmeten und bebauten Wohngebietes des Ortes Obertrattnach im 100 m Immissionsbereich hinsichtlich Luftreinhalte liegt und daher keine Immissionsbelastung auf die Umwidmungsfläche zu erwarten ist.‘

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Auch hier ist die Erstellung eines Baulandsicherungsvertrages notwendig sowie die grundbücherliche Sicherstellung des Geh- und Fahrrechtes.

Die Situierung der südlichen Privatstraße wurde im Bauausschuss besprochen. Ebenfalls muss die Trinkwasserversorgung sichergestellt sein.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 einhellig für vorstehende Umwidmung ausgesprochen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Wohngebiet die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Einleitung der Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Wohngebiet gemäß dem vorliegenden Plan und vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 15: Flächenwidmungsplanänderung; Taubinger Gries; Ansuchen

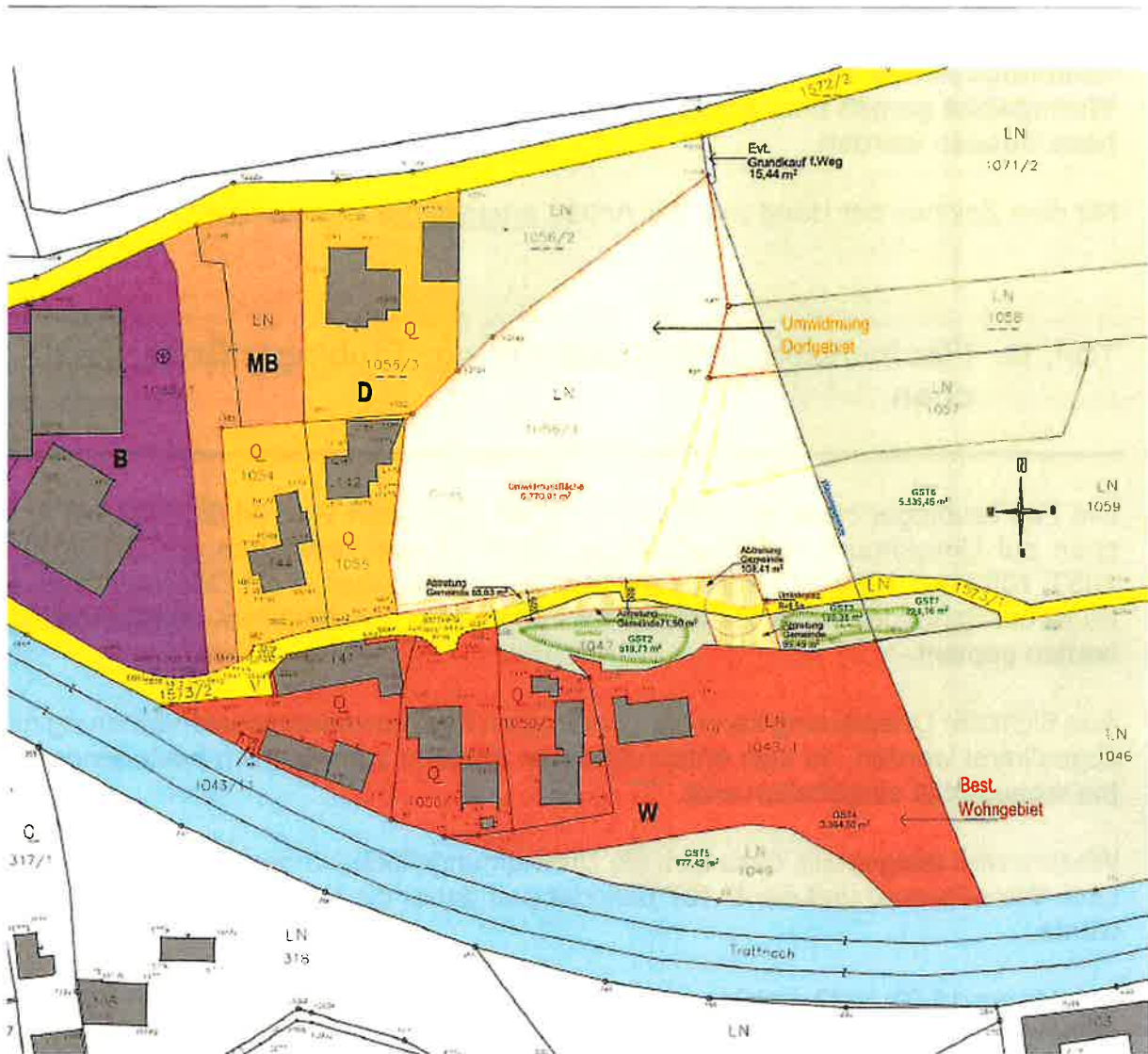
Die Fa. Taubinger Holding GmbH brachte mit Schreiben vom 24.02.2022 ein Ansuchen auf Umwidmung der Grundstücke 1056/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 1057, 1058 und 1059, KG Roith, von Grünland in Dorfgebiet in der Ortschaft Gries ein. Es ist die Schaffung neuer Bauplätze für Einfamilien-, Zweifamilien- und Doppelhausbauten geplant.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der beantragten Flächenwidmungsplanänderung nicht zugestimmt werden, da kein entsprechender Abstand zum westlich bestehenden Betriebsbaugebiet eingehalten wird.

Weiters wird festgestellt, dass sich die Umwidmungsfläche in der Lärmzone der ÖBB-Linie Wels-Passau und der B 137 befindet und daher die Wohnqualität beeinträchtigt würde.

Bei der am 10.03.2022 am Gemeindeamt stattgefundenen Besprechung mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und Abt. Naturschutz, wurde diese Umwidmung nicht befürwortet.

Die Mitglieder des Bauausschusses haben sich in der Sitzung am 21.03.2022 mehrheitlich gegen vorstehende Umwidmung ausgesprochen.



Aus Sicht der Gemeinde sollte aufgrund der fachlichen Stellungnahme und der vorliegenden Grundlagenforschung das Einleitungsverfahren nicht beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge dem Ansuchen um Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lärmkataster ÖBB, Entfernung zum westlichen Betriebsbaugelände) in der Ortschaft Gries keine Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates. Durch die Änderung der Finanzierung von Fahrzeugen für die Feuerwehren von der früheren Drittelaufteilung (1/3 LFK, 1/3 BZ Mittel, 1/3 Gemeindeanteil) auf die aktuelle „Gemeindefinanzierung Neu“ ändert sich der Selbstbehaltanteil der Feuerwehren deutlich. Durch die Änderung steigt bei weiterer Anwendung der 2/3 – 1/3 Aufteilung des Gemeindeanteiles von 22,2% in der alten Finanzierung auf aktuell 32% und ist auch kein fixer Prozentsatz, weil in der „Gemeindefinanzierung Neu“ der Gemeindeanteil variabel ist und jedes Jahr neu festgelegt wird. Aus Sicht der Feuerwehren ist diese Anwendung nicht gerecht weil durch Verschiebungen der Ertragskraft der Gemeinde bei jedem Fahrzeug das angeschafft werden muss ein anderer Selbstbehaltprozentsatz zur Anwendung käme und die Feuerwehr 2/3 dieser Veränderung tragen müsste.


Um auch weiterhin bei jeder Feuerwehr den gleichen Selbstbehalt für die Beschaffung von Fahrzeugen anwenden zu können fordern die Feuerwehren der Gemeinde Taufkirchen den Gemeinderat auf zu beschließen den Selbstbehaltanteil an den Normkosten eines zu beschaffenden Fahrzeuges auf 22,2% festzulegen, denn das entspricht genau jenem Anteil, der bei Ankauf von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr auch bisher von der Feuerwehr aufzubringen war und wird deshalb auch als die gerechteste Lösung angesehen. Ausstattungen die über die Normkosten (diese werden jährlich vom LFK festgelegt und richtet sich nach der Normausstattung des jeweiligen Fahrzeuges) hinausgehen sollten genau wie bisher von der Feuerwehr selbst finanziert werden.

Wir bitten um dahingehende Beschlussfassung für die nun anstehende Beschaffung des KLF der FF Keneding um den Förderschlüssel gleich anzuwenden wie bei den zuletzt angekauften KLF der Feuerwehren Roith und Hehenberg. Dennoch möchten die Kommandanten der Marktgemeinde Taufkirchen anregen nach den Feuerwehrwahlen 2023 die weitere Vorgangsweise der Finanzierung von Fahrzeugen umfassend zu diskutieren und gegebenenfalls neu aufzustellen.

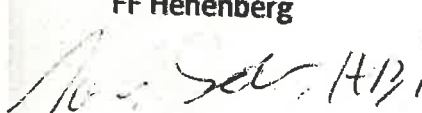
Für die Feuerwehren der Gemeinde Taufkirchen


FF Obertrattnach


FF Taufkirchen

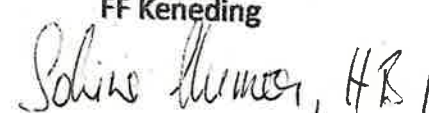
 HB1
FF Roith

FF Hehenberg

 HB1

Marktgemeindeamt Taufkirchen a.d. Trattnach	
Eingel. 29. März 2022	
Der Bürgermeister:	Gesehen:

FF Keneding

 HB1

TOP. 16: Allfälliges

a) Fahrverbote über Eichberg

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich nach den Fahrverboten über den Eichberg und will wissen, wer diese angeordnet hat.

Bgm. Schaur informiert, dass die Straßen eng und im schlechten Zustand seien. Sohin hat die zuständige Behörde festgestellt, dass die Straßen über den Eichberg für den dauernden Verkehr nicht geeignet sind. Der Anliegerverkehr ist vom Verbot ausgenommen.

GRM. Trinkfass Johann merkt an, dass somit auch Moped- und Fahrradfahrer nicht mehr fahren können. Dies sei nicht tragbar.

b) Unibox; Bäckerei Pflügl

GRM. Trinkfass Johann teilt mit, dass die Bäckerei Pflügl nicht gefragt wurde, ob sie die Unibox beliefern wollen.

Bgm. Schaur erklärt, dass die Gemeinde für die Belieferung die Bäckerei Pflügl vorgeschlagen und empfohlen habe. Für eine diesbezügliche Auskunft ist der Betreiber der Unibox zu kontaktieren.

c) Zuhörer

Bgm. Schauer weist einen Zuhörer, der ein Zeichen mit der Hand gibt darauf hin, dass keine Wortmeldungen von Zuhörern während der Sitzung möglich sind.

GVM. Pichlbauer schlägt vor, dass man aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses den Zuhörer zu Wort kommen lassen könnte.

Bgm. Schaur und AL Wagner entgegnen, dass dies laut Oö. Gemeindeordnung nicht vorgesehen und möglich sei.

d) Kindergarten; Neuigkeiten

Bgm. Schaur informiert, dass ab 2022/23 der Kindergarten wieder viergruppig geführt werden wird. Der Bedarf einer vierten Gruppe ist auf Dauer bestätigt und soll nun daher neben der Generalsanierung und dem Zubau der Krabbelstube auch eine vierte Gruppe angebaut werden. Die Vorbereitungen hiezu laufen.


Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Dezember 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:24 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.6.22 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 14.6.22

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)